



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen

LIG Hamburg, Millerntorplatz 1, 20359 Hamburg

Mit Postzustellungsurkunde/  
Gegen Empfangsbekanntnis

Herrn Peter Schönberger



HmbTG-Team beim Landesbetrieb  
Immobilienmanagement und Grundvermögen

Millerntorplatz 1  
20359 Hamburg  
E-Mail : [hmbtg@lig.hamburg.de](mailto:hmbtg@lig.hamburg.de)  
Telefon: +49 40 428 23-4006  
Az.

Hamburg, 22.04.2021

**Ihr Antrag auf Informationszugang nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) vom 23.03.2021, hier eingegangen am gleichen Datum**

Sehr geehrter Herr Schönberger,

In Ihrem Antrag begehren Sie im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren EU-Amtsblatt 2017/S 222 – 460848 <https://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:460848-2017:HTML:DE:HTML&tabId=1&tabLang=de> Zugang zu dem gemäß § 8 VgV erstellten Vergabevermerk.

Sie stellen diesen Antrag erneut, nachdem er vom LIG mit Widerspruchsbescheid vom 21. Februar 2019 abgelehnt wurde.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage ergeht folgender

### **Bescheid:**

1. Der Antrag auf Informationszugang nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz wird abgelehnt.
2. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

### **Begründung**

Ihr Antrag ist zulässig, aber nicht begründet.

Sie haben nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz vom 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 271) als (natürliche/juristische) Person einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 1 Abs. 2 HmbTG).

Der Informationsanspruch besteht jedoch nur soweit, solange keine gesetzlichen Ausschlussgründe vorliegen. Folgende Ausschlussgründe sprechen gegen eine Auskunftserteilung in Ihrem Fall:

Die juristische Einschätzung zu dieser Frage hat sich nicht geändert. D.h., sofern sich der Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen auf den *Vergabevermerk gem. § 8 Vergabeverordnung* richtet, stehen diesem höherrangiges Recht bzw. spezialgesetzliche Regelungen entgegen gem. § 9 Abs. 1 HmbTG. Neue Tatsachen, die eine anderweitige Beurteilung des Falls rechtfertigen würden sind derzeit nicht ersichtlich.

Im Einzelnen:

Als höherrangiges bzw. spezielleres Recht i.S.d. §9 Abs.1 HmbTG kommt hier insbesondere die bundesrechtliche Vergabeverordnung (VgV) in Betracht. Aufgrund des Gesetzesvorrangs der Vergabeverordnung (vergleiche Art. 31 GG) ist es grundsätzlich ausgeschlossen, dass die hiervon erfassten Dokumente zum Gegenstand eines Auskunftsantrages nach § 11 ff. HmbTG gemacht werden können, und zwar auch nach Abschluss des Vergabeverfahrens“ (so Maatsch/Schnabel, Das Hamburgische Transparenzgesetz, § 9 RdNr. 7). Bei §5 Abs.2 VgV handelt es sich um Vertraulichkeitsgebote, die den Zugang zu Informationen beschränken können (so auch VG Berlin, im Urteil vom 09.03.2017, Az. 2 K 111.15).

Dem in Rede stehenden „Projekt Diebsteich“ war ein Vergabeverfahren vorangegangen, an dem der Verkäufer als Bieter teilgenommen hat. Insoweit hat die informationspflichtige Stelle die Vertraulichkeitsgebote der Vergabeverordnung ausdrücklich zu berücksichtigen.

Da das Vergaberecht von *Grundsatz des Geheimwettbewerbs* bestimmt ist, sind darauf gerichtete Informationsansprüche somit nicht nur während des laufenden Verfahrens, sondern auch nach Abschluss des Verfahrens ausgeschlossen, § 8 Abs. 6 i.V.m. § 5 VgV. In diesem Zusammenhang verpflichtet § 5 Absatz 2 VgV den öffentlichen Auftraggeber ausdrücklich, *sämtliche Informationen auch nach Abschluss des Vergabeverfahrens vertraulich zu behandeln*. Um diese Verpflichtung wirksam umsetzen zu können erstreckt sich die Geheimhaltungsverpflichtung „*nicht nur auf die Teilnahmeanträge und Angebote selbst, sondern auch auf solche Unterlagen, die hiernach den schutzwürdigen Inhalt wiedergeben*“ (vgl. VG Berlin, Urte. v. 09.03.2017 – 2 K 111. 15 - juris RdNr. 32 f., 35).

Der von Ihnen beanspruchte Vergabevermerk dokumentiert das Vergabeverfahren von Beginn an und hält unter anderem die Kommunikation mit Unternehmen, internen Beratungen, die Verbreitung der Auftragsbekanntmachung und der Vergabeunterlagen sowie die Verhandlung beziehungsweise Dialoge mit den teilnehmenden Unternehmen fest. Derartige Informationen unterliegen somit nicht nur *während* des Vergabeverfahrens der Geheimhaltungspflicht des öffentlichen Auftraggebers, sondern auch nach Abschluss des Vergabeverfahrens, § 8 Abs. 6 i.V.m. § 5 Abs. 2 VgV.

Demnach war der Antrag auf Übermittlung des Vergabevermerks gemäß § 9 Abs. 1 HmbTG i.V.m. § 8 Abs. 6, § 5VgV abzulehnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 13 Abs. 6 HmbTG i.V.m. § 1 Abs. 2 HmbTG-GebO.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen, Millerntorplatz 1, 20359 Hamburg, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

A 

